

Ergebnis der Feststellung nach § 23 a Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Fiege Logistik Stiftung & Co.KG

48268 Greven

Bezirksregierung Köln

Az.: A23-0125/25_53-2025--0064968

Köln, den 18.06.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Fiege Logistik Stiftung & Co.KG mit Sitz in Greven hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich der Logistikhalle Zülpich I Unit 4, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück der Fiege HealthCare Logistics GmbH, Villa Rustica 4, 53909 Zülpich (Gemarkung Zülpich, Flur 3 und 8, Flurstücke 132, 184 und 163), angezeigt. Die Lagerung von für diesen Bereich vorgesehenen Produkten ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die erstmalige Einlagerung von weniger als 30 t Aerosolen (hier: Deosprays in Gebindegrößen von 100 ml und 250 ml).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs.2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag

gez. Hatzold